

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Philipps-Universität Marburg			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Internationale Strafrecht: Recht, Geschichte, Politik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master/ Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	k.A.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	k.A.			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	25.08.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil der Universität und des Studiengangs

1 Die Philipps-Universität Marburg

Die Philipps-Universität ist die älteste und traditionsreichste Hochschule in Hessen und verfügt über ein breit gefächertes Studienangebot in 16 Fachbereichen, das vielfältige Kombinationsmöglichkeiten eröffnet. Sie ist davon überzeugt, dass Erkenntnisfortschritte nicht nur innerhalb einzelner Disziplinen entstehen, sondern gerade auch durch die Interaktion und gegenseitige thematische und methodische Verbindung von Fächern und Fachkulturen. Daher bemüht sich die Universität darum, sowohl in den einzelnen Fachbereichen die Voraussetzungen für herausragende Forschung und Lehre zu sichern, als auch günstige Bedingungen für interdisziplinäre Zusammenarbeit zu schaffen.

Die Philipps-Universität begreift das Studium als eine Bildungsphase, in der eine qualitativ anspruchsvolle fachliche Ausbildung einhergehen soll mit dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen, einer Erweiterung des Bildungshorizonts und der Förderung der Auseinandersetzung mit Themen aus anderen Disziplinen. Dabei verfolgt die Philipps-Universität bei der Weiterentwicklung ihres Profils insbesondere folgende Ziele:

- eine an wissenschaftlichem Fortschritt und beruflicher Praxis orientierte Ausbildung der Studierenden in Studiengängen, die sich nach internationalen Standards richten und sowohl tradierte als auch neue Inhalte und fachliche Kombinationen einbeziehen;
- Reflexion der Grundlagen und ethischen Implikationen von Wissenschaften mit dem Ziel der interdisziplinären Verknüpfung von Lehre und Forschung;
- Gewährleistung attraktiver Studien- und Forschungsbedingungen für ausländische Studierende und Wissenschaftler/innen;
- die besondere Förderung behinderter Studierender durch Betreuung, Beratung und studienunterstützende Maßnahmen.

2 Studiengang „Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik“ (M.A.)

Der interdisziplinäre Masterstudiengang „Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik“ (M.A.) wird von den Fachbereichen Rechtswissenschaften, Geschichte und Kulturwissenschaften sowie Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg angeboten.

Die Internationale Strafjustiz ist ein relativ neues, innovatives Lehr- und Forschungsfeld, das seit den 1990er Jahren zunehmend in den Fokus der wissenschaftlichen Ausbildung gelangt ist. Es fehlt in die-

sem Bereich allerdings noch an konsequent interdisziplinären Lehr- und Forschungsansätzen. Diese Lücke soll durch den Masterstudiengang „Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik“ (M.A.) geschlossen werden. Ziel ist es, die vorhandenen Potentiale der Philipps-Universität Marburg, einschließlich der Lehr- und Forschungskapazitäten des Internationalen Forschungs- und Dokumentationszentrums Kriegsverbrecherprozesse (ICWC), zu bündeln und zu einem neuen, einzigartigen Ausbildungskonzept zu vereinen.

Prägendes Merkmal des Studiengangs ist seine konsequent interdisziplinäre Ausrichtung. Hierdurch kann er zum einen wichtigen Beitrag leisten, die Interaktion bzw. den Austausch zwischen den beteiligten Fachdisziplinen an der Philipps-Universität weiter zu stärken. Zum anderen ist die konzeptionell gleichberechtigte Verbindung von drei verschiedenen Disziplinen – Rechtswissenschaften, Geschichte und Sozialwissenschaften – ein Alleinstellungsmerkmal, das den Studiengang in der nationalen und internationalen Wissenschaftslandschaft herausstechen lässt. Zurzeit gibt es kein vergleichbares Masterangebot in Deutschland oder im deutschsprachigen Raum. Die (ansatzweise) vergleichbaren Studiengänge im Ausland sind ganz überwiegend rein rechtswissenschaftlich ausgerichtet oder legen zumindest einen klaren Schwerpunkt auf juristische Inhalte. Für ein dezidiert fachübergreifendes Lehrangebot gibt es auf dem Gebiet der Internationalen Strafjustiz kaum internationale Konkurrenz. Hinzu kommt, dass die große Mehrheit der (ansatzweise) fachlich einschlägigen Masterstudiengänge in Großbritannien angeboten wird; der Zugang zu diesen dürfte sich infolge des Brexit deutlich erschweren. Die Philipps-Universität kann sich daher als attraktive Alternative präsentieren und die Sichtbarkeit des Studienstandortes „Marburg“ national wie international erhöhen.

Der Studiengang richtet sich namentlich an Juristinnen und Juristen mit der Ersten Juristischen Prüfung sowie an Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudienganges – oder eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses – im Bereich der Rechtswissenschaften, Geschichtswissenschaft, Sozialwissenschaften, Philosophie, Wirtschaftswissenschaften, Medienwissenschaften, Psychologie, Regionalwissenschaften, Geographie, Religionswissenschaft, Gender Studies, Archiv- und Dokumentationswissenschaft oder Übersetzungswissenschaft.

Gesamtziel des Studiums ist es, ein umfassendes Verständnis der Internationalen Strafjustiz, ihrer Möglichkeiten, Wirkmechanismen und Grenzen zu generieren und so qualifizierte Forscherinnen und Forscher aber auch Praktikerinnen und Praktiker auszubilden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind Zielsetzung und Konzept des Masterstudiengangs „Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik“ (M.A.), der zum Wintersemester 2020/21 erstmals angeboten werden wird, dazu geeignet, den Absolventinnen und Absolventen ein fundiertes und fachübergreifendes Wissen sowie Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zu vermitteln.

Durch das interdisziplinäre Angebot der Fachbereiche Rechtswissenschaften, Geschichte und Kulturwissenschaften sowie Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg sollen die Absolventinnen und Absolventen auch international bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern konkurrenzfähig sein.

Ressourcen und organisatorische Voraussetzungen dieses interdisziplinären Studienangebots sind dabei umfassend gegeben, um das Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Der Studiengang ist personell und sächlich umfassend ausgestattet.

Insgesamt gesehen stellt der Studiengang – insbesondere auch durch seine engagierten Lehrenden – ein interessantes Angebot einer interdisziplinären Ausbildung dar, für dessen Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt mit einer entsprechenden Nachfrage gerechnet werden kann.

Die Stärke des Studiengangs liegt in der engen Anbindung an das Internationale Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse (ICWC) und das Zentrum für Konfliktforschung, die für Studierende einen unmittelbaren Forschungszugang zum Thema der internationalen Strafgerichtsbarkeit schaffen.

Weiterentwicklungspotential sieht das Gutachtergremium in einer stärkeren Berücksichtigung im Curriculum des breiten Spektrum von Transitional Justice Prozessen und Maßnahmen sowie einer deutlicheren Ausarbeitung eines Alleinstellungsmerkmals dieses Masterstudienprogramms an der Universität Marburg. Darüber hinaus sollten im Sinne der internationalen Vernetzung studiengangbezogene Kooperationsabkommen mit internationalen Universitäten angestrebt werden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil der Universität und des Studiengangs	3
1 Die Philipps-Universität Marburg	3
2 Studiengang „Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik“ (M.A.).....	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
Inhalt	6
II Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	8
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StakV).....	8
2 Studiengangsprofile (§ 4 StakV).....	8
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StakV).....	9
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StakV)	10
5 Modularisierung (§ 7 StakV).....	10
6 Leistungspunktesystem (§ 8 StakV)	11
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StakV) <i>Link Volltext</i>	12
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StakV) <i>Link Volltext</i>	12
III Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StakV).....	14
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StakV).....	21
2.2.1 Curriculum	21
2.2.2 Mobilität	25
2.2.3 Personelle Ausstattung	26
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	27
2.2.5 Prüfungssystem	28
2.2.6 Studierbarkeit.....	30
2.2.7 Besonderer Profilanspruch § 12 Abs. 6 StakV <i>Link Volltext</i>	32
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StakV).....	32
2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen § 13 Abs. 1 <i>Link Volltext</i>	32
2.3.2 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen § 13 Abs. 2 StakV <i>Link Volltext</i>	33
2.3.3 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen § 13 Abs. 3 StakV. <i>Link Volltext</i>	33
2.4 Studienerfolg (§ 14 StakV).....	33
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StakV).....	34
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StakV) <i>Link Volltext</i>	36
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StakV) <i>Link Volltext</i>	36
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StakV) <i>Link Volltext</i>	36
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StakV) <i>Link Volltext</i>	36
IV Begutachtungsverfahren.....	37

1	Allgemeine Hinweise	37
2	Rechtliche Grundlagen.....	37
3	Gutachtergruppe	37
V	Datenblatt.....	38
1	Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	38
2	Daten zur Akkreditierung.....	38
	Glossar.....	39
	Anhang.....	40



II Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StakV)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StakV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 StakV. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik“ (M.A.) führt zu einem Masterabschluss und wird in Vollzeit angeboten. Der Studiengang umfasst 120 ECTS-Punkte, dabei beträgt die Regelstudienzeit vier Semester.

Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen Bachelorstudiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 StakV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 StakV. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang „Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik“ (M.A.) ist ein konsekutiver, eher forschungsorientierter, interdisziplinär und international ausgerichteter Studiengang. Er schließt mit einer Masterarbeit (Abschlussarbeit) ab, die obligatorischer Bestandteil des Studiengangs ist. Sie bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul in der Größe von 24 ECTS-Punkten.

Mit der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Internationalen Strafjustiz mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Neben fachwissenschaftlicher Kompetenz soll die Fähigkeit zur Selbstorganisation und zum Zeitmanagement unter Beweis gestellt werden.

Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von fünf Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 Prozent (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme

bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der aktenkundig zu machenden Themenausgabe. Diese erfolgt so rechtzeitig, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StakV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 StakV. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Ersten Juristischen Prüfung oder eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich der Rechtswissenschaften, Geschichtswissenschaft, Sozialwissenschaften, Philosophie, Wirtschaftswissenschaften, Medienwissenschaften, Psychologie, Regionalwissenschaften, Geographie, Religionswissenschaft, Gender Studies, Archiv- und Dokumentationswissenschaft oder Übersetzungswissenschaft, oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Als besondere Zugangsvoraussetzung ist ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates zu erbringen.

Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber ihre persönliche fachbezogene Eignung nachweisen. Diese wird im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens überprüft, das neben dem bereits erworbenen wissenschaftlichen Abschluss insbesondere auch fachliches Vorwissen, einschlägige Vorerfahrungen sowie die sonstigen studiengangrelevanten Kompetenzen der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt. Weitere Einzelheiten können der Anlage zur Prüfungsordnung (Regelungen für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren) entnommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StakV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 StakV. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Gemäß § 3 der Prüfungsordnung wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

Detaillierte Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt das Diploma Supplement (vgl. Selbstdokumentation Anlage 03), das als Anlage zum Zeugnis den Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreichem Studium ausgehändigt wird.

Ein Musterdokument für das Diploma Supplements entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung des Diploma Supplements in der aktuell gültigen Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 StakV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 StakV. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist modular aufgebaut und besteht aus 16 Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, darunter ein Abschluss- und ein Praxismodul. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls dauert kein Modul länger als ein Semester. Module aus anderen Fächern im Umfang von bis zu 18 ECTS-Punkten können im Rahmen von Importvereinbarungen belegt werden.

Das Modulhandbuch (Selbstdokumentation Anlage 05) enthält grundsätzlich alle erforderlichen Angaben, insbesondere die Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, dem Arbeitsaufwand, den Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, den Noten, der Dauer der Module und der Häufigkeit des Angebots.

Die Dauer der einzelnen Prüfungen sowie Möglichkeiten der Kompensation sind in der Prüfungsordnung geregelt (vgl. § 22 bzw. § 26 der Prüfungsordnung).

Das Prüfungsbüro legt dem Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß den Vorgaben des ECTS Users' Guide als Anlage (siehe Musterdokument Anlage 04 zur Selbstdokumentation) bei. Für

die Berechnung wird eine Kohortengröße von mindestens 30 bis 50 Absolventinnen und Absolventen (je nach Studiengang und über max. 5 Jahre) zugrunde gelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 StakV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 StakV. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben. In den ersten zwei Semestern sind Module in einem Gesamtumfang von jeweils 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Das dritte Semester umfasst 33 und das vierte Semester umfasst 27 ECTS-Punkte. Somit ergibt sich eine studentische Arbeitsbelastung von insgesamt 60 ECTS-Punkten pro Studienjahr.

Die einzelnen Module haben grundsätzlich einen Umfang von 6 ECTS-Punkten. Ausnahmen gelten für das Abschlussmodul (21 ECTS-Punkte für die Masterarbeit und 3 ECTS-Punkte für die Disputation, insgesamt 24 ECTS-Punkte) und das Praxismodul (12 ECTS-Punkte).

Gemäß den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität (vgl. Selbstdokumentation Anlage 09) wird der Arbeitsaufwand der Studierenden durch Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt.

Gemäß der „Ersten Änderung vom 19. Februar 2020 der Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amt.Mit. 52/2010)“ entspricht ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch. Aus den vorgelegten Modulhandbüchern geht hervor, dass 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt veranschlagt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StakV) [Link Volltext](#)

nicht einschlägig

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StakV) [Link Volltext](#)

nicht einschlägig

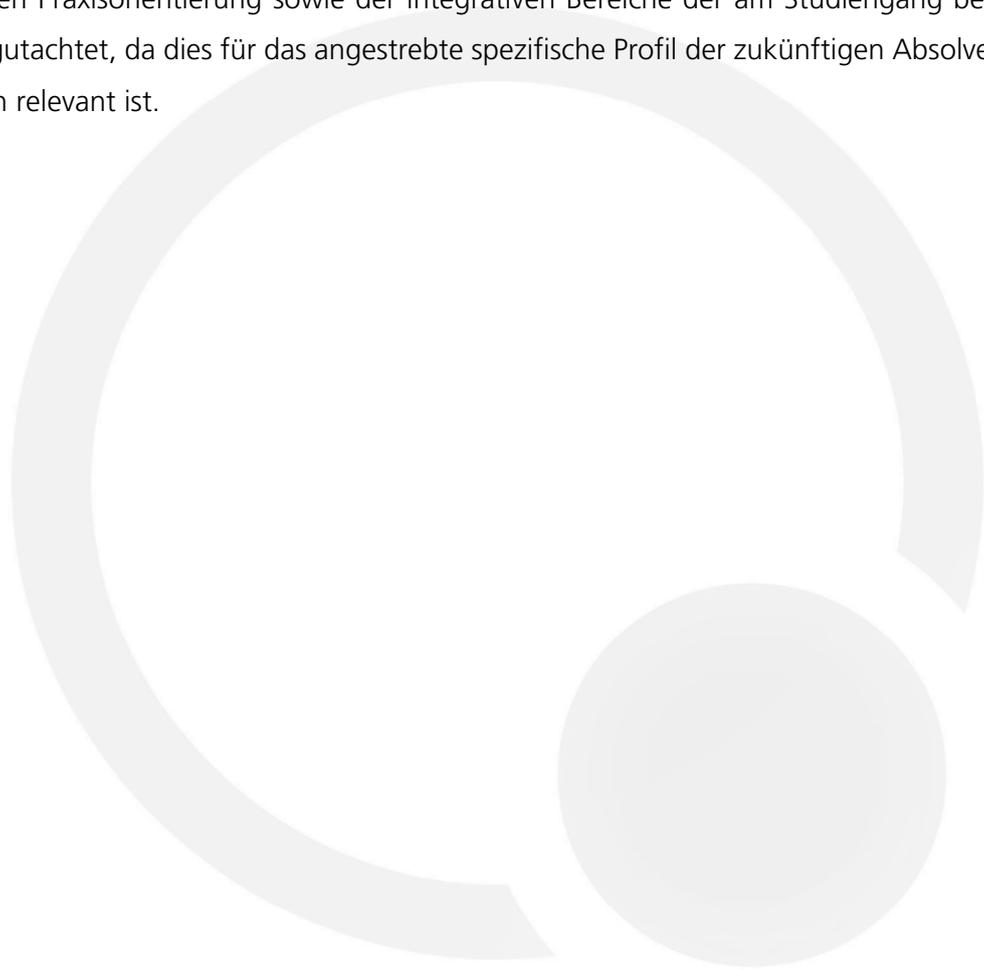


III Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Masterstudienprogramm „Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik“ (M.A.) wird zum Wintersemester 2020/21 erstmals durchgeführt. Bei der Begutachtung wurde daher insbesondere auch die Tatsache berücksichtigt, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse wurden unter genauer Beobachtung der vorgesehenen Praxisorientierung sowie der integrativen Bereiche der am Studiengang beteiligten Disziplinen begutachtet, da dies für das angestrebte spezifische Profil der zukünftigen Absolventinnen und Absolventen relevant ist.



2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StakV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 StakV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Philipps-Universität Marburg werden auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg entwickelt. Diese enthält außerdem eine Musterprüfungsordnung, die den Rahmen für alle Prüfungsordnungen vorgibt. Beides entspricht den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Darüber hinaus ist in den zwei Jahre dauernden Prozess der Studiengangentwicklung an der Philipps-Universität Marburg eine feste interne Qualitätssicherung installiert, die in den jeweiligen Prozessschritten sicherstellt, dass der Studiengang allen internen wie externen Vorgaben entspricht. Zur Sicherstellung von Standards auch in inhaltlicher Sicht sind die verschiedenen zentralen Referate wie z.B. die Lehrentwicklung & Hochschuldidaktik für die kompetenzorientierte Curriculumsgestaltung als auch die Gremien der Philipps-Universität Marburg fester Bestandteil in diesem Prozess und arbeiten eng mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern zusammen.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Masterstudiengangs sind in der Prüfungsordnung unter § 2 formuliert:

„Der Studiengang versetzt seine Absolventinnen und Absolventen in die Lage, sich wissenschaftlich mit Fragen und Problemen der Internationalen Strafjustiz zu befassen und aktuelle Dynamiken des Forschungsfeldes kritisch zu reflektieren. Studierende betrachten und untersuchen während des Studiums die internationale (völkerrechtliche) Kriminalität bzw. das internationale (völkerrechtliche) Verbrechen und dessen (völker-)strafrechtliche Verfolgung als rechtliches, empirisches und soziales Phänomen. Dabei erwerben sie umfassende Kenntnisse maßgeblicher historischer und politischer Entwicklungen und können diese und ihre gesellschaftlichen Auswirkungen kontextualisieren sowie die Funktionsbedingungen der Internationalen Strafjustiz ergründen.

Fundierte Kenntnisse in rechts-, sozial- und geschichtswissenschaftlichen Methoden bilden die unverzichtbare Grundlage des Studienganges. Die Absolventinnen und Absolventen sind dazu befähigt, sich selbstständig Quellen zu erschließen und wissenschaftliche Fachliteratur auszuwerten. Zudem können sie auf professioneller Ebene mit Archiven, Dokumentationszentren und Bibliotheken umgehen bzw. kommunizieren.

Die Studierenden sind nach Abschluss des Studiums insbesondere in der Lage, Regeln, Mechanismen, Akteure und Probleme der Internationalen Strafjustiz kritisch und vergleichend zu reflektieren. Zudem ist es ihnen möglich, erworbene Kenntnisse anzuwenden und eigenständig neue Forschungsperspektiven zu entwickeln. Sie erwerben überdies auch soziale Kompetenzen wie etwa interkulturelle Sensibilität, Interaktions- und Teamfähigkeit, allgemeine Kommunikationsgewandtheit sowie Organisations- und Medienkompetenz.

Durch die Aneignung fachübergreifender Kenntnisse, die Herausbildung theoretischer und analytischer Fähigkeiten und die Erbringung eigenständiger Forschungsleistungen erwerben die Studierenden sowohl allgemeine Kompetenzen für qualifizierte berufliche Tätigkeiten als auch eine umfassende Befähigung zur aktiven und selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit bis hin zur Promotion. Promotionsmöglichkeiten bieten sich insbesondere am ICWC und in Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen und Institutionen der Universität Marburg an.

Zur Ausbildung dieser Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten werden neben den Lerninhalten insbesondere auch die Lehr- und Lernmethoden anhand der Grundsätze des Constructive Alignment ausgewählt. In verschiedenen Veranstaltungsformaten (u.a. Vorlesungen mit begleitendem Selbststudium, Seminare, Tutorien, Simulationen, Exkursionen, Praktika) mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen (vor allem selbstständige und angeleitete individuelle Eigenarbeit sowie eigenverantwortliche Kleingruppenarbeit) erlangen die Studierenden die Befähigung zum interdisziplinären, vergleichenden, gendersensiblen, dialogischen, kritischen und problemlösungsorientierten Vorgehen.

Besonderer Wert wird auf die internationale Anschlussfähigkeit der Lehrinhalte gelegt, die zu einer Berufs- und Forschungsorientierung über nationale Grenzen hinweg befähigt und ermutigt.

Die grundsätzlich gleichwertige Beteiligung der Disziplinen Recht, Geschichte und Politik ist ein Alleinstellungsmerkmal des geplanten Studiengangs. Die Absolventinnen und Absolventen sollten sich insbesondere durch eine breite Methodenkenntnisse, eine besondere Fähigkeit zum fachübergreifenden Diskurs sowie ein umfassendes, genuin interdisziplinäres Verständnis von Makrokriminalität auszeichnen. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterprogramms werden in den Arbeitsmarkt mit fundiertem, fachübergreifendem Wissen sowie mit Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen eintreten, die in zahlreichen Berufsfeldern nachgefragt werden, dazu gehören insbesondere:

- Internationale und internationalisierte Gerichte
- Nationale und internationale Organisationen zur Bekämpfung der internationalen und transnationalen Kriminalität
- Sonstige nationale und internationale Institutionen in angrenzenden Tätigkeitsfeldern (z.B. Menschenrechte, Transitional Justice)
- Außenministerien, Justizministerien, Innenministerien, Verteidigungsministerien, Parlamente

- Internationale und nationale Nichtregierungsorganisationen, Think Tanks und Stiftungen
- Museen, Gedenkstätten, Archive, Dokumentationszentren
- Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Journalismus
- Verlage (z.B. in der Redaktion)
- Wissenschaft (Universitäten, Forschungseinrichtungen)

Durch die gezielte Belegung spezifischer Lehrveranstaltungen, die Wahl des Praktikumsplatzes und die Themengestaltung der Masterarbeit können Qualifikationen auf bestimmte Berufsfelder hin abgestimmt werden.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele und angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und der Masterabschluss befähigt die Studierenden sowohl interdisziplinär als auch transdisziplinär das Themenfeld Internationale Strafjustiz weltweit zu analysieren. Dies ist im Diploma Supplement sowie in der Prüfungsordnung klar formuliert und damit sind auch die Qualifikationsziele transparent.

Das Themenfeld Internationale Strafjustiz erweckte zunächst den Eindruck, dass es im Studienprogramm stärker als die anderen Themengebieten im Bereich Transitional Justice, wie etwa den Sozial- und Geschichtswissenschaften, verankert ist, obgleich dies als Ziel des Programms formuliert ist, wenn es etwa heißt: „*Fundierte Kenntnisse in rechts-, sozial- und geschichtswissenschaftlichen Methoden bilden die unverzichtbare Grundlage des Studienganges (S. 5 der Selbstdokumentation)*“. Aus dem Gespräch mit den Lehrenden und Programmverantwortlichen zeigte sich dann jedoch, dass auch die anderen Themengebiete im Studiengang im Wesentlichen abgebildet sind.

Das Gutachtergremium empfiehlt daher an dieser Stelle noch einmal genauer zu beschreiben und aufzulisten, um welche Grundlagen es sich dabei handelt, z.B. vergleichende politische Systeme, historische Kontexte, Kulturgeschichte, Konfliktanalyse etc., damit das breite Spektrum von Transitional Justice Prozessen und Maßnahmen sowohl in einem post-konflikt als auch in einem post-diktatorischen Kontext deutlicher abgebildet wird. Derer sind beispielsweise juristische, historische, kulturelle, politische, kompensatorische, erinnerungspolitische sowie Opfer- und Täteranalysen.

In der Realpolitik wird bei Aufarbeitungsprozessen zwischen diktatorisch-totalitärem Systemunrecht und kriegerischer Gewalt und Verbrechen gegen die Menschheit/-lichkeit stark unterschieden, bzw. in den Kontext gesetzt. In ersterem bestehen bereits, wenn auch dysfunktionale, Verwaltungsstrukturen; in letzterem müssen Verwaltung und Institutionen überhaupt erst aufgebaut und Konfliktpartien entmilitarisiert werden. Dies wird im zur Begutachtung stehenden Masterstudienprogramm (noch) nicht ausreichend deutlich. Im Programm gibt es einen starken Bezug zu post-konflikt Gesellschaften, auf die

internationales Straf- und Völkerrecht angewendet werden soll. So braucht es beispielsweise in Nachkriegsgesellschaften, vor allem nach einem Bürgerkrieg, wie etwa in Sub-Sahara Afrika, im Nahen Osten, oder in Südost-Asien, andere Transitional Justice Maßnahmen, wie z.B. „DDR“-Prozesse und Opferbetreuung, als in einem post-autoritären oder post-diktatorischen Kontext, wie etwa in Osteuropa oder Südamerika, wo Erinnerungspolitik, Gesetzesreformen und Memorials eine größere Rolle spielen. Internationale Strafjustiz kann richtungsweisend sein für nationale oder lokale juristische Aufarbeitungsprozesse, aber das internationale Völkerrecht wird in post-autokratischen Gesellschaften anders angewandt als in post-Bürgerkriegsgesellschaften.

Diese Kontextualisierung sollte nach Ansicht des Gutachtergremiums im Masterprogramm/Modulen stärker reflektiert werden. So würde eine stärkere historische und vor allem komparativ-sozialwissenschaftliche Komponente diese Qualifikation gewährleisten, so dass die Absolventinnen und Absolventen befähigt werden, die Situation in jedem Land/Gesellschaft/Region kontext- und konfliktspezifisch zu analysieren.

Die Expertisen dazu, etwa aufgrund unterschiedlicher Fachbereiche, Disziplinen und Dozentinnen und Dozenten, sind an der Universität Marburg ausreichend vorhanden, könnten aber systematischer in das Programm einbezogen werden.

Der Masterabschluss sowie die internationale Ausrichtung des Programms erlauben es den Studierenden international anschlussfähig zu sein, sofern das Programm konsequent inter- und transdisziplinär, also der Berufspraxis angewandt, ausgerichtet wird. Das gilt auch für die Forschung und für Think Tanks, die sich mit dem realpolitischen Kontext in den jeweiligen Ländern beschäftigen müssen, wobei die Umsetzung von internationalem Strafrecht nur einen Teilaspekt von Transitional Justice abdeckt.

Die Methodenkompetenz ist häufig, wie in jedem neuen Masterprogramm, eine Schwachstelle beim Aufbau und Ablauf des Programms in den ersten Studienjahrgängen. Es fehlt noch an Erfahrung, was die Absolventinnen und Absolventen tatsächlich an analytischer und methodischer Kompetenz benötigen, wenn sie beispielsweise in der Opferbetreuung und erinnerungspolitischen Arbeit in Kambodscha arbeiten, oder als Beraterinnen/Berater und Beobachterin/Beobachter bei lokalen Strafprozessen in Kolumbien oder Burundi, oder zu Gesetzesreformen zur Aufarbeitung der Sowjetdiktatur in der Ukraine forschen.

Aus den Unterlagen erschien das Studiengangskonzept zunächst einseitig normativ und juristisch ausgelegt und weniger angewandt, gesellschaftspolitisch und kontextspezifisch. Dieser Eindruck bestätigte sich dann in den Gesprächen nicht, sondern es wurde deutlich, dass auch die gesellschaftspolitische Komponente im Studiengang angemessen abgebildet ist. Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist es jedoch empfehlenswert bei der Weiterentwicklung des Studienprogramms solche Fragen, wie jemand, der des Khmer, Ukrainischen oder Spanischen nicht mächtig ist, tatsächlich in den Ländern helfen kann internationales Straf- und Völkerrecht in nationale Gesetzgebung einzuarbeiten oder dessen Wirkung

zu analysieren, zu berücksichtigen. Zumindest in den Wahlmodulen sollte dieser Aspekt Berücksichtigung finden.

Zunächst hatte das Gutachtergremium den Eindruck, dass sozialwissenschaftliche Methoden, sowohl systemanalytische oder vergleichend-politikwissenschaftlich, historisch, demokratietheoretisch, sind nicht gleichwertig zu den strafrechtlichen aufgeführt sind. Aus den geführten Gesprächen wurde jedoch dann deutlich, dass diese besser im Studiengang verankert sind, als dies aus den Unterlagen ersichtlich war. Es besteht kein Zweifel, dass an der Universität Marburg die Voraussetzungen für die interdisziplinäre Methodenkompetenz vorliegen und in das Programm problemlos eingefügt werden können (s. Anhang 3 zur Selbstdokumentation, Importmodulliste). Anzumerken ist an dieser Stelle, dass der Studiengang jetzt erst starten soll und es in der praktischen Umsetzung auch zudem etwas Zeit braucht, möglicherweise einen Abschlussjahrgang, um genauer auszutarieren inwiefern der angemessene Proportion zwischen „Völkerrechtswissen und Strafjustiz“ und „Vergleichender System- und Gesellschaftsanalyse“ abzubilden ist. Daher kann an dieser Stelle nur darauf hingewiesen werden, dass die langfristige Angleichung beider Komponenten für ein inter- und transdisziplinäres Masterprogramm über dessen Erfolg oder Scheitern entscheidet.

Die oben gemachten Anmerkungen mindern den positiven Gesamteindruck des Gutachtergremiums nicht, sie sollen vielmehr als Hinweise zur Weiterentwicklung des Programms nach dessen Start verstanden werden.

Die aufgelisteten Tätigkeitsfelder sind allumfassend und spiegeln sowohl das Berufsspektrum als auch die politische Realität in post-konflikt bzw. post-autoritären Gesellschaften wieder. Für wünschenswert erachtet das Gutachtergremium, das Alleinstellungsmerkmal dieses Masterprogramms gegenüber anderen ähnlichen Programmen, z.B. an der Universität Ulster, Oxford, Leiden oder Amsterdam, stärker hervorzuheben. Inwiefern die Studierenden tatsächlich Chancen auf dem internationalen Arbeitsmarkt haben lässt sich erst bei der nächsten Begutachtung bewerten.

Ausgehend davon, dass das geplante Masterprogramm nicht allein für den deutschsprachigen Kontext ausbildet, z.B. die Aufarbeitung von DDR-Unrecht oder NS-Diktatur zum Ziel hat; sondern internationale Transitional Justice Prozesse umfasst; bleibt offen, inwiefern hier eine kontextspezifische Qualifizierung bzw. Sensibilisierung z.B. in Form von interkultureller Kompetenz oder Sprachkompetenz (wie oben erwähnt), in dem Programm berücksichtigt werden. Daher empfiehlt das Gutachtergremium diesen Aspekt bei der Weiterentwicklung des Studiengangs zu berücksichtigen. Dies kann beispielsweise durch Praktika aber auch Wahlmodule, Sprachkurse, gewährleistet werden.

Die Zukunft des Berufsfeldes Transitional Justice wird in Zukunft stärker im staatlich-formalen Sektoren liegen (Bildung, Justiz, Verwaltung etc.), weniger bei den internationalen Organisationen, da viele Staaten Transitional Justice Maßnahmen als Teil der Stärkung und des Aufbaus ihre Verwaltungsstrukturen sehen und dazu Gesetze und Maßnahmenkataloge verabschiedet haben, z.B. bei der Ausbildung von

Richtern, Diplomaten, Sozialarbeitern oder Lehrern. Die Frage ist daher, inwiefern Absolventinnen und Absolventen des Masterprogramms international für staatliche Sektoren z.B. in Form von Beraterinnen und Beratern, ausgebildet werden können. Das sollte nach Ansicht des Gutachtergremiums klar auf der Internetseite des Programms dargestellt werden, damit die Bewerberinnen erkennen können, welche Berufsfelder ihnen offenstehen, und warum sie sich an der Universität Marburg bewerben.

Auch die Tatsache, dass sich das Tätigkeitsfeld von Beraterinnen/Berater im Bereich Transitional Justice, Juristinnen und Juristen oder Gedenkstättenmitarbeitern, seit den 1990er Jahren geändert hat, könnte reflektiert werden. Heute wird nicht mehr allein in den Aufbau von Opferverbänden und Gruppen investiert (eine klassische NGO Tätigkeit), sondern inwiefern man Transitional Justice Kompetenz unter Mitarbeitern der Ministerien, und lokalen Verwaltung aufbaut.

Gleichwohl liegt nach wie vor der Berufseinstieg von Absolventinnen und Absolventen solcher Programme im NGO/CSO Sektor. Dieser arbeitet mit Opfern, im Bildungs- und Gedenkstättenbereich. Das wird ebenfalls noch nicht ausreichend reflektiert. Im Studiengang und bei der Auswahl von Praktikumsplätzen sollte unterschieden werden zwischen Beratertätigkeit im formalen Sektor, und Aufbauarbeit im informellen Sektor.

Die Universität Marburg erfüllt alle Voraussetzungen den Studierenden eine umfassende Kompetenz zur reflektierten Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse zu gewährleisten. Es liegt, wie oben erwähnt, allein am Proporz der unterschiedlichen Disziplinen im Programm. Ein explizit kulturwissenschaftliches Modul zu Transitional Justice, basierend auf Erfahrungen im Feld, oder ein Exkurs in die Soziale Arbeit, würde das Fachwissen zur Umsetzung und Einhaltung des Völker- und Menschenrechts komplementieren, und den Studierenden einen Vorteil auf dem Arbeitsmarkt gewähren. Denn noch heißt es in der Selbstbeschreibung: *„Die Studierenden sind nach Abschluss des Studiums insbesondere in der Lage, Regeln, Mechanismen, Akteure und Probleme der Internationalen Strafjustiz kritisch und vergleichend zu reflektieren.“* (S. 5 der Selbstdokumentation).

Dies räumt der Strafjustiz einen Vorrang im Programm und bei den Modulen ein, nicht aber den umfangreichen Transitional Justice Maßnahmen und Mechanismen. Strafjustiz ist nur ein Aspekt von Transitional Justice und dies sollte im Programm und in den Modulen als solches ausgezeichnet werden.

Auch wenn zunächst der Eindruck entstand, dass im Studienprogramm die Strafjustiz stärker fokussiert wird als die anderen Disziplinen, so wurde aus den Unterlagen und den Gesprächen deutlich, dass auch die anderen Aspekte der Transitional Maßnahmen und Mechanismen angemessen abgebildet sind, diese aber im Hinblick auf die Ziele des Studiengangs weiter gestärkt werden sollten.

Diese Ausrichtung sollte daher fakultätsübergreifend klarer fakultätsübergreifend kommuniziert und im Sinne der besseren Transparenz in der Studiengangsbeschreibung und dem Studienverlaufsplan deutlicher dargestellt werden (siehe auch Kap. 2.1.1).

Es sollte für Bewerberinnen und Bewerberinnen deutlich aus der Ankündigung hervorgehen warum sie ein Masterprogramm mit Schwerpunkt Internationale Strafjustiz an der Universität Marburg belegen sollen, wenn dergleichen mehrere in den Niederlanden, Großbritannien und Belgien z.B. Den Haag, Leiden, Utrecht, Amsterdam, Belfast, Antwerpen, angeboten werden und die Studierenden dort eng mit den Gerichtshöfen in Den Haag in Kontakt sind, für diese Studienarbeiten anfertigen, Praktika absolvieren, an Verhandlungen teilnehmen und dergleichen.

Das Alleinstellungsmerkmal eines deutschsprachigen Masterprogramms zur Internationalen Strafjustiz in Marburg sollte nach Ansicht des Gutachtergremiums deutlicher dargestellt werden. Beispielsweise könnte dies u.a. die Erfahrung mit Transitional Justice in Deutschland nach 1945 und 1989 sein und stärker im Programm berücksichtigt werden, um es für Studierende aus dem In- und Ausland attraktiv zu gestalten. Dies aber würde bedeuten, dem Programm eine stärkere sozial- und geschichtswissenschaftliche Ausrichtung zu verleihen.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums erfüllt der Studiengang vollumfänglich die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Das Gutachtergremium hat abgewogen, welchem Schweregrad die oben angesprochenen optimierungsfähigen Aspekte zuzuordnen sind. Die Gutachterinnen und Gutachter sind der Auffassung, dass diese Aspekte als Empfehlungen ausgesprochen werden sollten. Die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Marburg konnten im Gespräch recht überzeugend darlegen, dass an der Universität Marburg die Voraussetzungen für die Vermittlung von interdisziplinären Methodenkompetenzen vorliegen und im Programm problemlos weiter gestärkt werden können. Das Gutachtergremium vertraut darauf, dass die Universität Marburg diese Anregungen bei der Weiterentwicklung des Studiengangs konstruktiv aufnimmt. Zudem merkt das Gutachtergremium an, dass es üblicherweise auch Erfahrungen in der praktischen Umsetzung des Curriculums benötigt, „möglicherweise einen Abschlussjahrgang, um den angemessenen Proporz zwischen „Völkerrechtswissen und Strafjustiz“ und „Vergleichender System- und Gesellschaftsanalyse“ weiter auszutarieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das breite Spektrum von Transitional Justice Prozessen und Maßnahmen sollte im Curriculum weiter gestärkt und transparent dargestellt werden. Dabei sollte ein Methodenkurs mit expliziter „Vergleichender Forschung“ und „Systemforschung“ angeboten werden.
- Das Alleinstellungsmerkmal des Masterstudienprogramms an der Universität Marburg sollte deutlicher ausgewiesen werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StakV)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik“ (M.A.) ist interdisziplinär ausgestaltet. Die Fachbereiche Rechtswissenschaften, Geschichte und Kulturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften und Philosophie wirken gleichwertig an der inhaltlichen Ausgestaltung des Studienprogramms mit. Dessen ungeachtet wird den Studierenden aber die Möglichkeit eröffnet, ein eigenes Studienprofil herauszubilden und inhaltliche Schwerpunkte zu setzen, was ggf. zu einer intensiveren Befassung mit einer der drei studiengangbestimmenden Disziplinen führen kann.

Der Masterstudiengang gliedert sich in die Studienbereiche Einführungsbereich, Basisbereich, Vertiefungsbereich, Profilbereich, Praxisbereich und Abschlussbereich, denen verschiedene Module zugeordnet sind.

Der Einführungsbereich in einem Umfang von 12 ECTS-Punkten besteht aus drei Wahlpflichtmodulen (je 6 ECTS-Punkte) und dient der Einführung der Studierenden in Forschungsmethoden, mit denen sie sich in ihren vorherigen Fachrichtungen nicht oder nur am Rande beschäftigt haben. Der Einführungsbereich zielt weiterhin darauf ab, den interdisziplinären Austausch unter den Studierenden zu fördern. Nach Abschluss dieses Studienbereichs sind die Studierenden dazu in der Lage, sich am interdisziplinären wissenschaftlichen Dialog zu beteiligen und sich mit multidisziplinären Ansätzen neues Wissen zu erschließen.

Der Basisbereich in einem Umfang von 12 ECTS-Punkten besteht aus zwei Pflichtmodulen (je 6 ECTS-Punkte) und führt die Studierenden in das Forschungsgebiet der Internationalen Strafjustiz ein. Sie erwerben Grundkenntnisse des Völkerstrafrechts, der Geschichte und Politik.

Der Vertiefungsbereich in einem Umfang von 30 ECTS-Punkten besteht aus fünf Pflichtmodulen (je 6 ECTS-Punkte). In diesem Bereich vertiefen und erweitern die Studierenden ihre Kenntnisse der Internationalen Strafjustiz, erschließen sich interdisziplinäre Forschungsperspektiven und bauen ihre Schlüsselkompetenzen aus.

Der Profilbereich in einem Umfang von 30 ECTS-Punkten besteht aus vier Wahlpflichtmodulen (je 6 ECTS-Punkte), aus denen mindestens zwei zu wählen sind sowie Importmodulen (6-18 ECTS-Punkte). Der Bereich ermöglicht den Studierenden, ein den eigenen Interessen, Kompetenzen und Berufsperspektiven entsprechendes individuelles Studienprofil auszubilden.

Im verpflichtenden Praxisbereich in einem Umfang von 12 ECTS-Punkten absolvieren die Studierenden ein wissenschaftliches oder berufliches Praktikum. Dieses zielt darauf ab, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der praktischen Anwendung zu erproben und zu reflektieren sowie eine eigene berufsbiographische Perspektive zu entwickeln. Die Regeldauer des Praktikums beträgt sechs Wochen. In Absprache mit der oder dem zuständigen Modulbeauftragten kann das Praktikum durch die Teilnahme an einem internationalen, kompetitiven Moot Court ersetzt werden. Betreut wird das Praxismodul durch die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten. Diese bzw. dieser unterstützt die Studierenden insbesondere bei der Auswahl einer ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechenden Praktikumsstelle und fungiert als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Erstellung des Praktikumsberichts. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung getroffen.

Der Abschlussbereich im Umfang von 24 ECTS-Punkten dient der selbstständigen Forschung und wissenschaftlichen Profilbildung. Die Studierenden bearbeiten eigenständig eine selbst entwickelte wissenschaftliche Fragestellung aus dem Forschungsbereich der Internationalen Strafjustiz und verteidigen ihre Forschungsleistung gegen kritische Einwände.

Zur Ausbildung dieser Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten werden neben den Lerninhalten insbesondere auch die Lehr- und Lernmethoden anhand der Grundsätze des Constructive Alignment ausgewählt. In verschiedenen Veranstaltungsformaten (u.a. Vorlesungen mit begleitendem Selbststudium, Seminaren, Tutorien, Simulationen, Exkursionen, Praktika) mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen (vor allem selbstständige und angeleitete individuelle Eigenarbeit sowie eigenverantwortliche Kleingruppenarbeit) erlangen die Studierenden die Befähigung zum interdisziplinären, vergleichenden, gender-sensiblen, dialogischen, kritischen und problemlösungsorientierten Vorgehen.

Laut Auskunft der Universität ist der Studiengang damit konsequent darauf angelegt, nach Vermittlung der notwendigen fachlichen und methodischen Grundkenntnisse grundlegende und aktuelle Aspekte der Internationalen Strafjustiz unter verschiedenen fachlichen Gesichtspunkten disziplinübergreifend zu analysieren und zu diskutieren. Entsprechend des forschungsorientierten Profils des Studiengangs sind die Module schwerpunktmäßig darauf ausgerichtet, die Studierenden zur aktiven Teilnahme am aktuellen Wissenschaftsdiskurs zu befähigen und zu motivieren. In Abhängigkeit vom gewählten Veranstaltungsformat haben die Studierenden zudem die Möglichkeit das Studienprogramm aktiv mitzugestalten, dessen Qualität zudem auch durch regelmäßige Evaluierungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sichergestellt wird. Der übergreifende Inhalt sowie der interdisziplinäre Charakter des Studiengangs spiegeln sich unmittelbar in der Abschlussbezeichnung „Master of Arts (M.A.) Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik“ wider.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs ermöglicht grundsätzlich das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele. Wie bereits vom Gutachtergremium im oberen Kapitel angemerkt, schien zunächst die inhaltliche Umsetzung relativ stark auf die Rechtswissenschaften ausgerichtet, bei gleichzeitig gewünschtem interdisziplinärem und gleichgewichtigem Anteil anderer Disziplinen. Da es sich hier um eine Konzeptakkreditierung handelt, kann die konkrete und reale Vermittlung von Interdisziplinarität und ihre Sinnhaftigkeit für die Berufsqualifikation, wo doch oftmals noch Spezialistentum gefragt ist, erst bei der nächsten Begutachtung, nach der praktischen Umsetzung des Studiengangskonzepts bewertet werden. Im Gespräch mit den Gutachterinnen und Gutachtern wurde von den Lehrenden und Programmverantwortlichen sehr überzeugend und nachvollziehbar dargelegt, dass Interdisziplinarität in Marburg bereits gelebte Praxis ist und diese den Studiengang nicht nur tragen, sondern auch im Sinne der Berufsqualifikation der Studierenden bereits eingesetzt wird. Die Beteiligten hoben hervor, dass es ihnen darum gehe, das Bewusstsein für andere Zugänge zu schärfen. Dies wird vor allem auch durch die unterschiedlichen Provenienzen der Lehrenden angestrebt. Dies sollte dann noch besser in der Beschreibung des Studiengangs abgebildet werden. Die Gutachterinnen und Gutachter erkennen das Engagement der Studiengangsbeteiligten der Universität Marburg an und haben kein Zweifel daran, dass die Universität Marburg im Sinne einer besseren Transparenz, insbesondere für die Studierenden, die Studiengangsbeschreibung und den Studienverlaufsplan hinsichtlich der genannten Punkte kontinuierlich optimieren wird. Nach Ansicht des Gutachtergremiums mindern die angemerkt Aspekte zur Ausgestaltung des Studienprogramms nicht die Qualität dieses Masterangebots und stellen die Konzeption des Studiengangs nicht in Frage, es handelt sich lediglich um ein Darstellungsproblem handelt. Die Gutachtergruppe sieht in diesem Punkt folgende Empfehlung als hilfreich für die Weiterentwicklung des Studiengangs an.

Konkret sollte in der Studiengangsbeschreibung und dem Studienverlaufsplan deutlicher darauf hingewiesen bzw. abgebildet werden, wie das Gleichgewicht der beteiligten Disziplinen gewährleistet wird. Dabei sollte es auch deutlicher werden, wie in den Kursinhalten der interdisziplinäre Zugang vermittelt wird und inwiefern dies die Chancen der Studierenden auf einen Berufseinstieg erhöht.

Eine konkretere Darstellung des Studienprogramms nach außen bietet auch für Studieninteressierten eine bessere Informationsbasis, da sie so sich genauer informieren können, was sie im Studiengang erwartet und ob der Studiengang mit der eigenen Vorqualifikation wie beispielsweise einem Abschluss in Sozialwissenschaften ohne Probleme erfolgreich abgeschlossen werden kann. Somit unterstützt eine gute Außendarstellung auch die Studierbarkeit.

Die Stärke des Studiengangs liegt nach Ansicht des Gutachtergremiums in der engen Anbindung an das Internationale Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse (ICWC) und das Zentrum für Konfliktforschung, die für Studierende einen unmittelbaren Forschungszugang zum Thema

der internationalen Strafgerichtsbarkeit schaffen. Mit Blick auf diese beiden forschungsstarken Einrichtungen ist der Studiengang konsequent ausgerichtet und der Abschluss inhaltlich passend. Alle Beteiligten des Lehrkörpers sind ausgewiesen in der Thematik und garantieren eine hohe wissenschaftliche Qualität der Ausbildung.

Die Lehrmethode des Constructive Alignment ist innovativ, erschließt sich aber auch nicht unbedingt aus den Modulbeschreibungen. Hier werden die klassischen Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung und Hausarbeit in allen Modulbeschreibungen genannt, so dass es zunächst unklar erscheint, ob die Studierenden am Ende ihres Studiums eine hinreichende Variation bei den Prüfungsleistungen hatten, noch wie Constructive Alignment die Prüfungsform beeinflusst. Laut Auskunft der Universität Marburg vom 20.04.2020 ist eine gewisse „Offenheit“ bei den Prüfungsformen notwendig, um den Besonderheiten der beteiligten Disziplinen bzw. den Regularien der jeweiligen Fachbereiche, die die Modul relevanten Veranstaltungen anbieten, Rechnung zu tragen. Die zu erbringende Leistung wird mit Konzeption der Veranstaltung festgelegt und vor Semesterbeginn über das Vorlesungsverzeichnis und Marvin kommuniziert. Die Modulverantwortlichen wählen dazu eine der in der Modulliste der Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen. Hier können bis zu drei Prüfungsformen konzeptionell vorgesehen sein. Dies ermöglicht den Modulverantwortlichen ein semestergenaues Anpassen der Prüfungsform im Sinne der kompetenzorientierten Lehre und ist die sehr gut bewährte und anerkannte Praxis an der Philipps-Universität Marburg. Das Gutachtergremium würde dennoch begrüßen, wenn die Modulbeschreibungen stärker auf die angestrebte Prüfungsform hin geschrieben werden und evtl. allgemein deutlicher werden, wie sich der vermittelte Lehrstoff zur Prüfungsform und dem angestrebten Abschlussziel verhält.

Der Studiengang sieht ein sechswöchiges Pflichtpraktikum vor, das mit 12 ECTS-Punkten berechnet ist. Diese Anrechnung ist angemessen.

Die Studierenden sind durch den Anteil an Seminaren aktiv in die Lehr- und Lernstruktur eingebunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- In der Studiengangsbeschreibung und dem Studienverlaufsplan sollte deutlicher dargestellt werden, wie das Gleichgewicht der beteiligten Disziplinen gewährleistet wird. Dabei sollte deutlicher werden, wie in den Kursinhalten der interdisziplinäre Zugang vermittelt wird und inwiefern dies die Chancen der Studierenden auf einen Berufseinstieg erhöht.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StakV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Laut der Selbstdokumentation versteht die Philipps-Universität Marburg die Förderung von Studierendenmobilität als integrale Aufgabe einer international ausgerichteten Hochschule. Sämtliche Prüfungsordnungen an der Philipps-Universität sehen daher in § 8 der Prüfungsordnung (vgl. Selbstdokumentation Anlage 01) ein Mobilitätsfenster vor, in dem sich ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung in den Studiengang integrieren lässt.

Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die nach dem Studienverlaufsplan in diesem Zeitraum zu belegenden Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps Universität Marburg angerechnet zu werden.

Die Anerkennung von andernorts erbrachten Leistungen ist in § 19 der Prüfungsordnung (vgl. Selbstdokumentation Anlage 01) gemäß Lissabon-Konvention geregelt. Dabei werden Leistungen bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden kann.

Die Zugangsvoraussetzungen sind mobilitätsfördernd ausgestaltet und ermöglichen den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen. Grundsätzlich können die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen mit jedem im In- oder Ausland erworbenen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erfüllt werden (vgl. oben 2.3).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet es sehr positiv, dass in dem Masterprogramm ein Mobilitätsfenster im dritten Semester, das Studierenden ermöglicht ohne Studienzeitverlängerung ins Ausland zu gehen, vorgesehen ist. Die Prüfungsordnung sichert Studierenden die Anrechnung u.a. von an den ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen anhand der Lissabon Konvention. Diese Konvention garantiert Studierenden, dass im Ausland erbrachte Leistungen grundsätzlich angerechnet werden, sofern kein wesentlicher Unterschied in erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden kann. Anerkennungsverfahren, welche nicht der Lissabon-Konvention unterliegen, werden ebenfalls zentral über die Universität geregelt.

Für das Mobilitätsfenster sollen die bestehenden Erasmus+ Kooperationen der Universität Marburg genutzt werden. Eigene Kooperationsabkommen mit ausländischen Universitäten, die inhaltlich dem Mas-

terstudiengang ähnlich sind, bestehen derzeit noch nicht. Es gibt allerdings bisher nicht institutionalisierte, individuelle Kontakte an die Universitäten Leiden, die Université Paris II und die Columbia University. Inwiefern diese nicht-institutionalisierten Kooperationen für den Studierendenaustausch genutzt werden können, bleibt aufgrund noch nicht vorliegenden Erfahrungen in diesem neu konzipierten Studiengang noch offen. Es wäre deshalb im Sinne der internationalen Vernetzung empfehlenswert, sukzessive solche Kooperationsabkommen zu schließen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollten studiengangbezogene Kooperationsabkommen mit internationalen Universitäten angestrebt werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StakV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das für die Durchführung des Studiengangs erforderliche Lehrpersonal kann in ausreichendem Maße von den beteiligten Fachbereichen und dem ICWC gestellt werden.

Die Lehre wird überwiegend von hauptamtlich Lehrenden übernommen. Unter anderem werden sich weitere Personen aus dem Fachbereich Rechtswissenschaften, aus dem Zentrum für Konfliktforschung, aus dem Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften sowie vom ICWC, in den Studiengang einbringen. Weitere Details können dem Personalhandbuch (Selbstdokumentation Anlage 06) entnommen werden. Zur Erweiterung des Lehrangebotes werden zudem regelmäßig Lehraufträge an kompetente und einschlägig qualifizierte externe Dozentinnen und Dozenten vergeben. Entsprechende Lehrkooperationen existieren u.a. mit der Universität Wien und der Universidad Bogotá sowie dem Hamburger Institut für Sozialforschung.

Das im Studiengang involvierte Lehrpersonal kann auf die vielfältigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Referats für Personalentwicklung sowie des Referats Lehrentwicklung & Hochschuldidaktik der Philipps-Universität Marburg zurückgreifen (u.a. Beratung, hochschuldidaktische Veranstaltungen, Workshops und weitere themenspezifische Fortbildungen, Feedback und Evaluation, Jahresgespräche mit den Vorgesetzten, Förderung berufsbegleitender Weiterbildung, Sprachkurse, IT-Schulungen, Sportkurse).

Die Hochschuldidaktik eröffnet ein systematisches Angebot an Qualifizierung und Beratung. Auf einer ersten Ebene bietet das Referat für Hochschuldidaktik hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an. Darauf aufbauend begleitet es die Lehrenden bei ihrer individuellen Lehrentwicklung über Coachings und Beratungen. Schließlich werden auf Wunsch der Lehrenden ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder Teaching Analysis Polls (TAP) evaluiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die verschiedenen hauptamtlich Lehrenden der beteiligten Fachbereiche verfügen über die notwendige wissenschaftliche und didaktische Kompetenz und haben ihre Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit in der interdisziplinären Lehre bereits unter Beweis gestellt. Es handelt sich um national, teils auch international sichtbare Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren fachliches Profil gut zum Studiengang passt. Der Studiengang wird von allen Beteiligten unterstützt und verbindet sich auch mit ihren jeweiligen Forschungsinteressen. Die Einbindung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mehrerer Alters- und Karrierestufen wird für eine breite Verankerung in den Fachbereichen sorgen.

Die von der Universität Marburg angebotenen Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung entsprechen den üblichen Standards und sie erscheinen dem Gutachtergremiums als ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StakV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Dem Studiengang steht die räumliche und sachliche Infrastruktur der Philipps-Universität Marburg zur Verfügung, insbesondere die der beteiligten Fachbereiche und des ICWC. Die Koordination, Organisation und Durchführung des Studiengangs obliegt maßgeblich dem Geschäftsführer des Zentrums. Soweit erforderlich, wird das Studienbüro des Fachbereichs Rechtswissenschaften unterstützend tätig werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche und sächliche Infrastruktur ist an der Universität Marburg in vollem Umfang gewährleistet. Dies trifft sowohl für die Räumlichkeiten zu, als auch die Kooperation zwischen den Fachbereichen, und somit für die Disziplinen. Zudem ist das Zentrum für Konfliktforschung international gut vernetzt und

den Studierenden kann somit eine Bandbreite von Austausch, Exkursionen, Praktika etc. angeboten werden.

In einem interdisziplinären Studiengang ergibt sich die Herausforderung im Ausbau sächlicher Infrastruktur, d.h. durch die Gewichtung der Module und Disziplinen, und das wiederum hieße, eine feste Verankerung anderer Fachdisziplinen im Programm. Personelle Ressourcen in Form von Dozentinnen und Dozenten, Exkursionsleitung, Praktikumsvermittlung und Kontakte, werden dabei veranschlagt. Das Gutachtergremium vertraut darauf, dass die Universität Marburg u.a. aufgrund ihrer bereits vorhandenen Erfahrung mit interdisziplinären Studienprogrammen diese Aufgabe in dem neuen Masterprogramm erfolgreich bewältigen wird.

Der Studiengang „Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik“ (M.A.) verfügt mit seiner Leitung über ausreichend gute Fachkompetenz in diesem Themenbereich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums, dem Studienbüro und der Universitätsverwaltung kennen sich mit internationalen Masterstudiengängen aus. Dies geht u.a. auch aus dem Anhang: II. Studienbezogene Bestimmungen, hervor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StakV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gemäß Selbstauskunft der Universität Marburg sind die Prüfungen kompetenzorientiert ausgerichtet und auf die Inhalte der Module bezogen.

Schriftliche Prüfungen erfolgen nach Wahl der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters in der Form von Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können, Hausarbeiten, Schriftlichen Ausarbeitungen, Essays, Berichten und der Masterarbeit. Mündliche Prüfungen erfolgen nach Wahl der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters in der Form von Mündlichen Einzelprüfungen, Mündlichen Gruppenprüfungen, Disputationen oder Fachgesprächen. Durch diese Varianz an Prüfungsformen wird angestrebt, modulatorientiert zu überprüfen, in welchem Umfang die Studierenden die vorgesehenen Lern- und Kompetenzziele erreicht haben. Die Details können dem Modulhandbuch entnommen werden (Selbstdokumentation Anlage 05).

Die eingesetzten Prüfungsformen werden durch Studierendenevaluationen und vom Referat Lehrentwicklung & Hochschuldidaktik begleitete (Selbst-)Reflexionen der Lehrenden kontinuierlich überprüft

und bei Bedarf weiterentwickelt (siehe auch Selbstdokumentation Anlage 12: Instrumentenangebot zur Qualitätssicherung in Studiengängen).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums besteht die Möglichkeit, die Kompetenzen in den Prüfungen auf sinnvolle Weise abzufragen, da in allen Modulen eine breite Auswahl an Prüfungsformen besteht. Die in einem Semester konkret zu erbringende Prüfungsleistung wird nach Auskunft der Universität vor Semesterbeginn festgelegt und über das Vorlesungsverzeichnis und die hochschulweite Informationsplattform Marvin kommuniziert. Es wird davon ausgegangen, dass auch die Prüfungssprache (lt. Modulhandbuch Deutsch oder Englisch) den Studierenden in dieser Form und rechtzeitig kommuniziert wird. Um eine Häufung einer Prüfungsart in einem Semester zu verhindern, findet zwischen den hauptamtlich Lehrenden eine informelle Abstimmung des jeweiligen Veranstaltungsangebots auch im Hinblick auf die anzustrebende Prüfungsvielfalt statt. Damit ist laut Auskunft der Universität Marburg ausgeschlossen, dass in einem Semester nur eine bestimmte Prüfungsart angeboten wird. Das Gutachtergremium würde es dennoch befürworten, wenn für die Abstimmung gewisse formale Verfahrensabläufe eingeführt und die Lehrbeauftragten mit einbezogen würden.

Was die Vielfalt der Prüfungsformen betrifft, erläuterte die Universität Marburg, dass beispielweise Fallstudien in Form von Seminararbeiten erbracht werden können. Generell gibt es die Möglichkeit, studienbegleitend an Sonderveranstaltungen (z.B. Gerichtssimulationen) teilzunehmen. Die Vielfältigkeit des Prüfungsangebotes wird laut Auskunft vom 20.04.2020 bei der Zusammenstellung der modulrelevanten Veranstaltungen berücksichtigt. Beispielweise wird das Modul Völkerstrafrecht – Grundlagen durch Veranstaltungen ausgefüllt, die typischerweise mit einer Klausur abschließen. Bei den vier Modulen zu den völkerrechtlichen Kernbereichen wird es sich hingegen häufig um Veranstaltungen handeln, im Rahmen derer eine Seminararbeit zu erbringen ist. Hinzu kommen die verpflichtende Ausfertigung der Masterarbeit, an die eine Disputation angeschlossen ist, sowie die verpflichtende Ausarbeitung eines Praktikumsberichts. Das Gutachtergremium würde es in Hinblick auf das Qualifizierungsziel des Studiengangs weiterhin begrüßen, wenn weitere praxisorientierte Prüfungsformen, wie Simulationen, Fallstudien und ähnliches, nicht nur wie bisher als Teil anderer übergeordneter Prüfungsformen angeboten werden, sondern in geeigneten Modulen als eigenständige Option zur Verfügung ständen.

Die Prüfungsmodalitäten sind in der Prüfungsordnung geregelt. Jedes Modul wird jedes Semester mit einer Prüfung abgeschlossen. Durch eine zweckmäßige Variierung der Modulgröße ergibt sich nach der Einschätzung der Gutachtergruppe für jedes Semester eine angemessene Prüfungsdichte. Die tatsächliche Prüfungsbelastung kann aufgrund des Konzeptcharakters des Studiengangs noch nicht ausreichend eruiert werden. Eine Überprüfung der Prüfungsbelastung ist jedoch im Rahmen der Evaluationsprozesse vorgesehen.

Die kontinuierliche Überprüfung der eingesetzten Prüfungsformen durch Selbstreflexion der Lehrenden und die Instrumente der Universität Marburg zur Qualitätskontrolle von Studiengängen gewährleistet nach Auffassung des Gutachtergremiums eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Prüfungssystems. Es sind u.a. auch Gruppenprüfungen vorgesehen. Dabei sollte nach Ansicht des Gutachtergremiums auf eine gerechte Bewertung der einzelnen Leistung geachtet werden.

Die Zeiträume der Prüfungen und Wiederholungsprüfungen werden vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Es existieren zwei Wiederholungsversuche für jede Prüfung. Wiederholungsprüfungen werden ggf. überschneidungsfrei in Bezug auf Lehrveranstaltungen festgesetzt. Prüfungsanmeldungen können darüber hinaus auch fristgerecht zurückgezogen werden. Ein Nachteilsausgleich kann schriftlich beantragt werden, wobei der Prüfungsausschuss dann darüber entscheidet. Einsichten in die Prüfungsleistungen sind geregelt. Die Universität Marburg führt in ihrer Selbstauskunft auf, dass das Personal des ICWC, namentlich der Geschäftsführer, in Absprache mit den Lehrenden und den Studienbüros der beteiligten Fachbereiche eine weitest mögliche Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleisten wird.

Die Transparenz des Prüfungssystems ist durch die Zugänglichkeit der Prüfungsordnungen für die Studierenden sichergestellt. Kommuniziert wird über das Vorlesungsverzeichnis und die Plattform MARVIN.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StakV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Laut Selbstauskunft der Universität Marburg stellen die beteiligten Fachbereiche auf Grundlage der Prüfungsordnung ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit zu erbringen. Dabei kann ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden.

Der Studiengang ist so ausgestaltet, dass er verlässlich innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Den Studierenden werden zu Beginn des Studiums die Prüfungsordnung, der Studienverlaufsplan und das Modulhandbuch ausgehändigt. Zudem erhalten sie Informationen über den Studienverlauf und das aktuelle Studienangebot auf einer regelmäßig aktualisierten Website. Die individuelle Beratung und Betreuung erfolgt durch das Personal des ICWC sowie ergänzend ggf. durch

die Fachstudienberatungen der beteiligten Fachbereiche und das Lehrpersonal. Für die konkrete Studienorganisation werden das Verwaltungs- und Informationssystem MARVIN sowie das Learning Management System ILIAS der Philipps-Universität Marburg genutzt. Auf diese Weise kann insgesamt ein planbarer, transparenter und verlässlicher Studienbetrieb sichergestellt werden.

Das Personal des ICWC, namentlich der Geschäftsführer, wird in Absprache mit den Lehrenden und den Studienbüros der beteiligten Fachbereiche eine weitest mögliche Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleisten.

Der Arbeitsaufwand und die Prüfungsbelastung wurden unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Standards der am Studiengang beteiligten Fachbereiche festgelegt. Dabei wurde Wert darauf gelegt, dass die Module grundsätzlich (mit Ausnahme des Abschlussmoduls) innerhalb eines Semesters absolviert werden können. Zudem umfassen alle Module sechs oder mehr ECTS-Leistungspunkte und können jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Studierenden nicht mehr als fünf Prüfungen pro Semester zu absolvieren brauchen. Der Studiengang verfügt damit über eine adäquate Prüfungsdichte und Organisation. Dessen ungeachtet werden die Festlegungen durch regelmäßige Workload-Erhebungen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist nach Auffassung des Gutachtergremiums so organisiert und ausgestaltet, dass es den Studierenden möglich ist, ihn innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich zu absolvieren. Dazu trägt neben den allgemeinen Informationen, die zur Verfügung gestellt werden, und den Möglichkeiten der individuellen Beratung auch die Gliederung des Studiums in verschiedene Qualifizierungsphasen (Einführungs-, Basis-, Vertiefungs- und Profildbereich). Insbesondere der Einführungsbereich ist zu begrüßen, damit Absolventinnen und Absolventen einer Fachrichtung gut in die anderen Disziplinen, die den Studiengang prägen, eingeführt werden.

Laut Auskunft der Universität Marburg vom 20.04.2020 sind die Module des Basis-, Vertiefungs- und Profildbereichs mit Ausnahme des rechtswissenschaftlichen Moduls „Völkerstrafrecht – Grundlagen“ nicht einer bestimmten Wissenschaftsdisziplin zugeordnet, sondern interdisziplinär konzipiert. Durch die Einführungsveranstaltungen wird sichergestellt, dass alle Studierende über Grundkenntnisse der beteiligten Fachdisziplinen verfügen. Ein Aussparen des schwächsten Fachs wird dadurch verhindert, dass durch den Prüfungsausschuss für jeden Studierenden individuell festgelegt wird, welche zwei Einführungsveranstaltungen belegt werden müssen.

Nach Auffassung des Gutachtergremiums wird auch eine weitest gehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet.

Der Arbeitsaufwand und die Prüfungsbelastung erscheinen dem Gutachtergremium überwiegend angemessen. Eventuell ist die Belastung im ersten Semester für einige Studierende etwas zu hoch, weil

fünf Module mit Prüfungen abzuschließen sind, und darunter die Module sind, die die bisher disziplinenfernen Studierende in die jeweils neuen Wissenschaftsdisziplinen einzuführen sollen. Dies sollte bei den vorgesehenen regelmäßigen Workloaderhebungen unbedingt überprüft werden. Ansonsten erscheint die Prüfungsdichte angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch § 12 Abs. 6 StakV [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet im Studiengang keine Anwendung.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StakV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StakV. [Link Volltext](#)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen § 13 Abs. 1 [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist in seiner Grundkonzeption auf eine enge Verzahnung von Forschung und Lehre ausgerichtet. Das Lehrangebot wird im Wesentlichen von kompetenten und einschlägig ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Philipps-Universität bestritten, die aktiv am internationalen Wissenschaftsdiskurs (Tagungen, Vorträge, Workshops, Publikationen usw.) teilnehmen und diese Tätigkeit in ihre Lehre einfließen lassen. Zudem sind sie mehrheitlich an der Forschungs- und Dokumentationstätigkeit des ICWC beteiligt, in die sich auch die Studierenden des Masterstudiengangs einbringen können.

So können sie sich an den vom Zentrum ausgerichteten Tagungen, Vortragsveranstaltungen und Workshops beteiligen und die Infrastruktur des Zentrums (z.B. Bibliothek, Datenbank) für ihre eigene Forschungsarbeit nutzen.

Die Aktualität und Forschungsorientierung der Lerninhalte wird durch turnusmäßige Evaluierungen der Lehrveranstaltungen sichergestellt. Die Modul Inhalte sowie die Angaben in den Modulhandbüchern werden regelmäßig überprüft und ggf. an aktuelle Entwicklungen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse bzw. Diskursschwerpunkte angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beteiligten hauptamtlich Lehrenden unterliegen durch ihre Teilnahme am nationalen und internationalen Wissenschaftsdiskurs einem ständigen nationalen und internationalen forschungsbezogenen Peer-Review, so dass die Erkenntnisse ihrer Forschung aktuell sind und sie umgekehrt die Anforderungen an den Stoff und die Methoden kennen, die Studierenden gegenwärtig zu vermitteln sind.

Die bisherige Beteiligung an der Forschungs- und Dokumentationstätigkeit des ICWC trägt zur Etablierung und beständigen Weiterentwicklung didaktischer und fachlicher Standards bei, von denen auch der Studiengang profitieren wird; insbesondere auch durch die Möglichkeit der Beteiligung für Studierende, die so frühzeitig an ein breites Spektrum wissenschaftlichen Arbeitens herangeführt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen § 13 Abs. 2 StakV [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet im Studiengang keine Anwendung.

2.3.3 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen § 13 Abs. 3 StakV. [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet im Studiengang keine Anwendung.

2.4 Studienerfolg (§ 14 StakV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 StakV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studienerfolg wird in Zusammenarbeit mit dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge analysiert. Die zentral aufbereitete Kennzahlenanalyse und die Studienverlaufsstatistik (siehe Selbstdokumentation Anlage 12: Instrumentenangebot) bilden hierfür die wichtigste Datenbasis. Sie führen Einschreibe- und Absolventendaten zusammen und ermöglichen unter Wahrung des Datenschutzes eine längsschnittliche Studienverlaufs- und Studienerfolgsanalyse. Sie bilden häufig den Ausgangspunkt für tieferegehende Analysen des Studienerfolgs durch nachfolgende quantitative oder auch qualitative Evaluationen und Datenanalysen. Auch die jährlich durchgeführte und inhaltsspezifisch ausgewertete Absolventenstudie der UMR spielt beim Monitoring und der qualitativen Einordnung des Studienerfolgs eine wichtige Rolle.

Im Rahmen von gemeinsamen Ergebnisbesprechungen zwischen dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen und dem Studiengang werden die Ergebnisse der Analysen gemeinsam aufgearbeitet und daraus Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet und implementiert.

Zur kontinuierlichen Beobachtung und ggf. Weiterentwicklung des Studienprogramms „Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik“ (M.A.) ist die Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen und Absolventenbefragungen geplant. Deren Ergebnisse werden statistisch bearbeitet und im Prüfungsausschuss ausgewertet und diskutiert. Bei Bedarf werden in Zusammenarbeit mit dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen und unter Einbeziehung von Studierenden Maßnahmen zur Studiengangsoptimierung ergriffen. Die an den Evaluierungen und Befragungen Beteiligten werden unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen elektronisch oder per Post informiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zu dem Ergebnis, dass an der Universität Marburg ein funktionierendes System zum Qualitätsmanagement implementiert ist, in das die Fachbereiche und somit der hier zu begutachtende Masterstudiengang eingebunden ist. Die Universität Marburg führt regelmäßig Erhebungen, Evaluationen und statistische Auswertungen durch. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurzeit sind aufgrund der Konzeptbegutachtung des Studiengangs keine Zahlen vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StakV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 StakV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Abbau bestehender Benachteiligungen und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Forschung zählt für die Philipps-Universität Marburg zu den leitenden Grundsätzen. Durch die Einrichtung eines familienfreundlichen Arbeits- und Lebensklimas wird die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Arbeit oder Beruf mit Familienverantwortung unterstützt. Darüber hinaus soll ein diskriminierungssensibles Arbeits-, Lehr- und Lernumfeld ermöglicht werden. Zur Umsetzung dieser

Ziele hat die Philipps-Universität ein Gleichstellungskonzept erstellt (vgl. Selbstdokumentation Anlage 10).

Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit auf ein Teilzeitstudium sind hochschulweit in § 26 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor- bzw. Masterstudiengängen geregelt (vgl. Selbstdokumentation Anlage 09).

Die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik“ (M.A.) ist gendergerecht formuliert. Die Zugangsvoraussetzungen und das Eignungsfeststellungsverfahren betreffen unterschiedslos alle Geschlechter.

In Veranstaltungen und Prüfungen wird Rücksicht genommen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Nachteile können ggf. durch eine Verlängerung von Prüfungszeiten oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit wird selbstverständlich ermöglicht.

Im Übrigen steht den Studierenden des Masterstudiengangs das einschlägige Beratungs- und Unterstützungsangebot des Fachbereichs Rechtswissenschaften und der Philipps-Universität zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Nachteilsausgleich, Familienförderung und Möglichkeit des Teilzeitstudiums ist universitätsweit geregelt, ebenso gibt es zentrale Bemühungen um eine Erhöhung des Frauenanteils im Lehrpersonal laut Frauenförderplan Philipps-Universität Marburg 2017-2023.

Um beispielsweise die Frauenquote im naturwissenschaftlichen-technischen Bereich zu fördern, existieren spezielle Förderangebote wie die MINT Summer School for Girls, eine spezifische Betreuung von sehr guten Absolventinnen von Bachelorstudiengängen mit dem Ziel der Aufnahme eines Masterstudiums bzw. von Masterabsolventinnen mit dem Ziel der Aufnahme einer Promotion oder spezifische Karriereunterstützungen im Bereich der wissenschaftlichen Qualifikation (zum Beispiel durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) oder die Marburg University Research Academy (MARA) sowie eine paritätische Vergabe von Stipendien).

Auf Studiengangebene werden (zeitliche) Belastungen der Studierenden durch Schwangerschaft, Erziehung von Kindern, Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderung oder eine chronische Erkrankung durch eine eventuell notwendige Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens adäquat ausgeglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StakV) [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet im Studiengang keine Anwendung.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StakV) [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet im Studiengang keine Anwendung.

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StakV) [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet im Studiengang keine Anwendung.

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StakV) [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet im Studiengang keine Anwendung.

IV Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Der Studiengang „Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik“ (M.A.) ist ein neu konzipiertes Studienangebot der Universität Marburg. Da die ersten Studierenden erst zum Wintersemester 2020/21 in den Studiengang immatrikuliert werden sollen, handelt es sich im vorliegenden Begutachtungsverfahren um eine Konzeptakkreditierung. Es wurde daher durch die Gutachtergruppe nach § 24 Abs. 5 der MRVO bzw. Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen einvernehmlich auf eine Vor-Ort-Begehung verzichtet. Ein Gespräch mit Programmverantwortlichen und Lehrenden des Studiengangs wurden per Video-Konferenz geführt, wobei der Fragenkatalog des Gutachtergremiums im Vorfeld schriftlich beantwortet wurde.

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 10. Juli 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV) und Begründung, 22.07.2019

3 Gutachtergruppe

- Vertreterin der Hochschule: **Prof. Dr. Anja Jetschke**, Professorin für Internationale Beziehungen Institut für Politikwissenschaft, Georg-August-Universität Göttingen
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. jur. Jörg-Dieter Oberrath**, Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit, Lehrgebiet Privates und öffentliches Wirtschaftsrecht, FH Bielefeld
- Vertreter der Hochschule: **apl. Prof. Dr. Norman Weiß**, Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht, Universität Potsdam
- Vertreterin der Hochschule und der Berufspraxis: **Prof. Dr. Anja Mihr**, Leiterin, Center on Governance through Human Rights, Humboldt-Viadrina Governance Platform, Berlin; DAAD Associate Professor, OSZE Akademie in Bischkek

- Vertreter der Studierenden: **Benjamin Runow**, Philosophie/Wirtschaftsphilosophie (M.A.), Rechtswissenschaft (Staatsexamen), Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

V **Datenblatt**

1 **Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Erfolgsquote	k.A.
Notenverteilung	k.A.
Durchschnittliche Studiendauer	k.A.
Studierende nach Geschlecht	k.A.

2 **Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.11.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	16.12.2019
Zeitpunkt der Begehung:	-
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Online-Gespräch mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StakV	Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV) und Begründung, 22.07.2019
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)